

Richtlinie
der Gemeinde Wehrheim
für die Gewährung von Zuschüssen
zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen

1. Allgemeines

Die Deckung des Bedarfs an Trinkwasser wird zunehmend schwieriger und teurer, daher ist es dringend notwendig, den Verbrauch von Wasser so zu optimieren, so dass ein Zukauf von außen in immer geringerem Umfang notwendig und auch das heimische Grundwasser geschont wird. Beim Umbau zum ressourcenschonenden Umgang mit Wasser will die Gemeinde Wehrheim Impulsgeber sein und diesen finanziell und fachlich anschieben.

Die Gemeinde Wehrheim gewährt daher Eigentümern, Mietern und Pächtern von Wohn- und Gewerbegrundstücken im Gebiet der Gemeinde Wehrheim Zuschüsse für die nachstehend erläuterten Maßnahmen, die einer Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Verringerung der Trinkwasserentnahme dienen sollen.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wehrheim, ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Mittel; wenn diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördermittel bewilligt werden. Der Antrag ist an den Gemeindevorstand zu richten.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Mieter und Pächter von Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden (Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften sowie Unternehmen) im Gemeindegebiet Wehrheim.

2.2 Das Förderprogramm gilt nur für Regenwassernutzungsanlagen die nach dem 01.01.2023 gebaut wurden.

2.2 Über das Vermögen des Antragsstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

2.3 Die Maßnahme darf nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.

2.4 Gefördert werden nur Regenwassernutzungsanlagen ab einem Volumen von 2 Kubikmeter für die Gartenbewässerung und ab 6 Kubikmeter für den Einbau einer Regenutzungsanlage mit Einbau eines funktionsfähigen zweiten Wasserkreislaufs. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

2.5 Anträge auf Gewährung der Förderung sind nach Abschluss der Arbeiten, spätestens drei Monate nach Datum der letzten Rechnung zu stellen. Für die Antragstellung ist das entsprechende Formular zu verwenden. Dem Antrag sind alle geforderten Unterlagen beizulegen, es werden nur vollständige und mängelfreie Förderung Regenwassernutzungsanlagen

Anträge bearbeitet. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs, maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig eingegangen ist. Die Übertragung von Förderanträgen, die aus finanziellen Gründen nicht berücksichtigt wurden, auf das Folgejahr ist möglich.

2.6 Wenn der Antrag den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid, nach dessen Versand die Auszahlung der Mittel erfolgt. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Die Übertragung von Förderanträgen, die wegen Ausschöpfung der Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden konnten, in das Folgejahr ist möglich.

3. Förderfähige Maßnahmen

3.1 Zisternen auf Grundstücken, für die der jeweils geltende Bebauungsplan keine Zisterne vorschreibt

- | | |
|--|--|
| a. bei Einbau im Zuge eines Neubaus | 150 EUR je vollständiger Kapazität von 1m ³ |
| b. bei nachträglichem Einbau in Altbau | 250 EUR je vollständiger Kapazität von 1m ³ |

3.2 Zisternen auf Grundstücken, für die der jeweils geltende Bebauungsplan den Bau einer Zisterne bei Errichtung eines Gebäudes vorschreibt

- | | |
|--|---|
| a. bei Einbau im Zuge eines Neubaus | 150 EUR je vollständiger Kapazität von 1m ³ über die im Bebauungsplan vorgeschriebene Größe hinaus |
| b. bei nachträglichem Einbau in Altbau | 250 EUR je vollständiger Kapazität von 1m ³ über die im Bebauungsplan vorgeschriebene Größe hinaus |

3.3 Einbau eines funktionsfähigen zweiten Wasserkreislaufs zur Nutzung des in der Zisterne gesammelten Wassers mit Anschluss mindestens aller Toilettenspülkästen eines auf dem Grundstück befindlichen Wohn- oder Geschäftsgebäudes

- | | |
|--|-----------|
| a. bei Einbau im Zuge eines Neubaus | 1.500 EUR |
| b. bei nachträglichem Einbau in Altbau | 2.500 EUR |

3.4 Die Höchstförderung pro Bauvorhaben beträgt 5.000,- EUR.

3.5 Bei Ausführung zum Einbau einer Regenwassernutzungsanlage sind die aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

4. Einzureichende Unterlagen

4.1 Zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular sind folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

- Rechnungen (mit Gesamtkosten und Volumen der Anlage)
- Bei Einbau eines funktionsfähigen zweiten Wasserkreislaufs: Rechnung der ausführenden Fachfirma/Nachweis des ordnungsgemäßen Anschließens
- Weitere Genehmigungen, falls erforderlich (z. B. Erlaubnis zur Versickerung, Untere Wasserschutzbehörde)
- Lageplan
- Bei Antragstellung durch WEG: Beschlussfassung der WEG bezüglich der Zisterne und Nachweis der Bestellung des Antragstellers zur Hausverwaltung
- Bei Antragstellung durch Mieter oder Pächter: Einverständniserklärung des Eigentümers
- Erklärung, dass keine anderweitigen Fördermittel beantragt wurden
- De-minimis-Beihilfe-Erklärung (bei Antragsabgabe durch Unternehmen)

4.2 Besonderheiten bei Beantragung durch Unternehmen:

Es sind die Grundsätze der EU-Beihilferegulungen (Regelung der de-minimis-Beihilfen) zu beachten. Eine de-minimis-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die bei der Gemeinde Wehrheim beantragte Förderung den Schwellenwert von 200.000 EUR für beihilferechtlich relevante Förderungen, die das Unternehmen im laufenden 3-Jahres-Zeitraum erhalten hat/wird, nicht übersteigt.

Zusammen mit dem Antrag ist eine Gesamtübersicht der in den vergangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen und erwarteten de-minimis-Beihilfen einzureichen. Dem Unternehmen wird mit dem Bewilligungsbescheid eine de-minimis-Bescheinigung über die gewährte Förderung der Gemeinde ausgestellt.

5. Verpflichtung zur Nutzung und Unterhaltung

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Anlage 10 Jahre ab Antragstellung zu nutzen und zu unterhalten, ein Ausbau bzw. eine Außerbetriebnahme ist förderungsschädlich erst nach dieser Frist zulässig. Ein vorzeitiger Ausbau oder eine vorzeitige Außerbetriebnahme ist der Gemeinde anzuzeigen und die Fördermittel anteilig nach Monaten zurückzuzahlen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Rückforderung der Fördermittel. Die Unterlagen, die für die Antragstellung verwendet wurden, sind bis zum Ablauf dieses Zeitraums aufzubewahren.

6. Rückforderung der Fördermittel:

Die Bewilligung der Fördermittel kann widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn z. B. falsche Angaben gemacht oder ein Verstoß gegen die Auflagen des Förderprogramms vorliegt. Bereits erbrachte Fördermittel sind dann zurückzuerstatten. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Wehrheim, den xx.xx.xxxx

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim

Sommer
Bürgermeister

Sitzmann
Erster Beigeordneter